

Kanton Solothurn

Stand vom 30.12.2009

DAS GESUNDHEITSGESETZ BEFINDET SICH IN DER REVISION.

Die nachfolgenden Informationen stammen ausschliesslich aus kantonalen und eidgenössischen Erlassen. Die Praxis des Kantons kann davon abweichen.

Erkundigen Sie sich deshalb vor Tätigkeitsaufnahme schriftlich bei der zuständigen Gesundheitsdirektion über die aktuelle Handhabung im Kanton und klären Sie allfällige Fragen genau ab.

Bewilligungspflichtige Berufe

Naturheilpraktik TEN

Naturheilpraktik Homöopathie

Naturheilpraktik TCM

Die Heilpraktiker/innen führen aufgrund von Anamnesen und Befunderhebungen Verfahren von naturheilkundlichen Therapien sowie Massnahmen zur Gesundheitsförderung durch.

Es werden insbesondere folgende Spezialisierungen unterschieden:

- a) Homöopathie;
- b) Traditionelle Chinesische Medizin;
- c) Akupunktur.

Verbotene Tätigkeiten

Den Heilpraktikern/innen sind folgende Verrichtungen untersagt:

- a) Chirurgische und geburtshilfliche Handlungen;
- b) Behandlung von meldepflichtigen Krankheiten;
- c) Injektionen und Praktiken, die Körperverletzungen und Blutungen zur Folge haben;
- d) Ausstellen von amtlichen Gutachten, Zeugnissen und Bescheinigungen;
- e) Herstellen, Importieren und Abgabe von Heilmitteln;
- f) Anwendung und Empfehlung rezeptpflichtiger Heilmittel.

Voraussetzung für die Bewilligung

Die Bewilligung zur Ausübung des Berufes unter eigener fachlicher Verantwortung gegen Entgelt wird durch das Departement des Inneren an Personen erteilt, die handlungsfähig sind und die körperlichen und geistigen Voraussetzungen für die Berufsausübung erfüllen sowie folgende Ausbildung nachweisen:

- medizinisches Grundwissen
- Techniken und Verfahren zur Diagnosenstellung

- naturheilkundliches Grundwissen und
- naturheilkundliches Fachwissen.

Die praktische Ausbildung in der gewählten Therapie beträgt mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte der Ausbildungszeit. Sie kann während der Ausbildung in der Schule als integriertes Praktikum oder ausserhalb der Ausbildung als separates Praktikum absolviert werden. Das Bewilligungsgesuch ist spätestens drei Monate vor der Tätigkeitsaufnahme schriftlich und mit den nötigen Unterlagen gemäss § 3 der Vollzugsverordnung zum Gesundheits-gesetz beim Gesundheitsamt einzureichen.

Berufsausübung und Fortbildungspflicht

Bewilligungsinhaber/innen haben die bewilligte Tätigkeit persönlich und mit aller Sorgfalt auszuüben. Bei Verhinderung aus persönlichen Gründen (Krankheit, Ferien, etc.) ist vorübergehend die Vertretung durch eine Person zulässig, welche die gleichen Voraussetzungen erfüllt. Die Inhaber/innen einer Bewilligung sind zur Fortbildung verpflichtet.

Heilmittel

Die Kantonale Heilpraktikerbewilligung berechtigt nicht zur Abgabe von Arzneimitteln und nicht zum Bezug von Arzneimitteln im Grosshandel.

Nicht der Meldepflicht unterstehende Tätigkeiten

(Aufzählung nicht abschliessend):

- a) Gesundheits- und Sportmassage;
- b) Gymnastik mit Gesunden;
- c) äussere, ungefährliche Anwendungen zu kosmetischen Zwecken;
- d) psychologische Beratung und psychotechnische Beurteilung gesunder Personen

Inhaber/innen von Bewilligungen eines anderen Kantons

Bei Personen, die über eine Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons verfügen, wird im Sinne 2 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt in einem vereinfachten Verfahren geprüft, ob ihnen aufgrund des vorgelegten Fähigkeitsausweises eine Bewilligung erteilt werden kann.

Einzelregelungen

Physiotherapie und Heilgymnastik

Die Physiotherapie umfasst ausschliesslich die von einer Medizinalperson angeordneten Therapieanwendungen an nicht gesunden Personen. Die Planung der therapeutischen Massnahmen und die Auswahl der geeigneten Techniken und Mittel erfolgen aufgrund einer berufsbezogenen Befunderhebung gemäss der ärztlichen oder chiropraktorischen Zuweisung.

Voraussetzung für die Bewilligung

Abschluss einer vom SRK anerkannten Ausbildung oder eidgenössisches Diplom zuzüglich nach Diplomabschluss mindestens zweijährige, unselbstständige, praktische Tätigkeit unter einem zugelassenen Physiotherapeuten oder in der physikalisch-therapeutischen Abteilung eines Spitals (Artikel 50a Krankenversicherungsverordnung = KVV; SR 832.102).

(Die Anerkennung von Diplomen in nicht-universitären Medizinalberufen regelt Artikel 75 Absatz 4 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung = Berufsbildungsverordnung = BBV; SR 412.101)

Medizinische Massage

Die medizinische Massage umfasst Massagen und Therapien an nicht gesunden Personen, die ausschliesslich auf Anordnung einer Medizinalperson erfolgen, und soweit die Behandlungsmethode keine ärztlichen, chiropraktischen oder physiotherapeutischen Fachkenntnisse voraussetzt. Die Planung der therapeutischen Massnahmen und die Auswahl der geeigneten Techniken und Mittel erfolgen aufgrund einer berufsbezogenen Befunderhebung gemäss der ärztlichen oder chiropraktorischen Zuweisung.

Voraussetzung für die Bewilligung

Abschluss einer vom SRK anerkannten Ausbildung (gemäss Art. 75 Abs. 4 BBV) zuzüglich mindestens einjährige, unselbstständige, praktische Tätigkeit nach Diplomabschluss.

Ernährungsberatung

Die Ernährungsberatung umfasst auf ärztliche Anordnung hin oder in ärztlichem Auftrag die Beratung und Betreuung von Patienten und Patientinnen, bei denen Ernährungsberatung fachlich angezeigt ist. Im Bereich der Gesundheitsvorsorge darf die Ernährungsberatung in eigener Kompetenz ausgeübt werden.

Voraussetzung für die Bewilligung

Abschluss einer anerkannten Ausbildungsstätte für Ernährungsberatung zuzüglich mindestens einjährige, unselbstständige, praktische Tätigkeit nach Diplomabschluss.

Psychotherapie (Psychologie)

Psychotherapie im Sinne dieser Verordnung ist die selbständige psychotherapeutische Berufsausübung durch Personen ohne medizinische Grundausbildung.

Voraussetzung für die Bewilligung

Abgeschlossenes Hochschulstudium in Psychologie, einschliesslich Psychopathologie oder einen anderen Hochschulabschluss in einem humanwissenschaftlichen Hauptfach, sofern Psychologie und Psychopathologie als Nebenfächer oder als nachuniversitäre Ausbildung belegt wurden, zuzüglich praxisorientierte Weiterbildung von mindestens einem Jahr in einer Einrichtung der psychosozialen Grundversorgung, in der Personen mit psychischen Leiden und Krankheiten behandelt werden; sowie eine Spezialausbildung zum Psychotherapeuten oder zur Psychotherapeutin in einer oder mehreren wissenschaftlich anerkannten Psychotherapiemethode(n), deren Wirksamkeit sich über ein breites Anwendungsgebiet erstreckt. Dabei muss ein Schwergewicht in einer der gewählten Methoden vorliegen. Die Ausbildung umfasst folgende Teilbereiche: Wissen/ Können, Selbsterfahrung, Supervision und eigene therapeutische Tätigkeit.

Meldepflichtige Berufe

Komplementärtherapieformen

Alle Ausübenden von weiteren berufsmässigen oder sonst entgeltlichen Tätigkeiten, die sich mit körperlichen oder seelischen Funktionsstörungen befassen, müssen sich beim Departement des Inneren anmelden und unterstehen dessen Aufsicht.

Mit der Meldung sind Angaben über die bisherige Tätigkeit und eine detaillierte Beschreibung über die vorgesehene Tätigkeit einzureichen.

Das Gesundheitsamt entscheidet über die Zulässigkeit solcher Tätigkeiten und kann deren Ausübung mit Auflagen versehen.

Fundstellen im Kanton

- Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999 (BGS 811.11):
<http://bgs.so.ch/frontend/versions/4295>
- Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1999 (BGS 811.12):
<http://bgs.so.ch/frontend/versions/4252>
- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz) vom 10. September 2003:
<http://bgs.so.ch/frontend/versions/4020>